

## Die EnWG-Novelle Dezember 2025

Webforum „Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Solar- und Baubranche“

19.05.2026

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbB, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 700 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandant:innen und Kund:innen

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Fabian Stohlmeier



Fabian Stohlmeier berät zu Rechtsfragen im Bereich des Energievertriebs und des Netzanschlusses.

- ▶ Geboren 1995 in Gengenbach
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- ▶ Rechtsreferendariat am Landgericht München mit Stationen in einer mittelständischen Kanzlei und der Automobilindustrie
- ▶ Seit 2023 Rechtsanwalt bei BBH München

## Rechtsanwalt

81373 München · Pfeuferstr. 7 · +49 (0)89 23 11 64-138 · [fabian.stohlmeier@bbh-online.de](mailto:fabian.stohlmeier@bbh-online.de)

# Stephanie Julia Böswald



Frau Böswald befasst sich mit Fragen des Energievertragsrechts, den gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Preisen, Preisregelungen und der Billigkeitsprüfung von Versorgungsentgelten sowie dem Forderungsmanagement.

- ▶ Geboren 1981 in Ingolstadt
- ▶ 2002 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg
- ▶ 2007 bis 2009 Referendariat im OLG-Bezirk Nürnberg mit Station u. a. beim LG Weiden i.d.Opf. und beim VG Regensburg, zeitgleich juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei Hagn & Partner in Ingolstadt
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwältin bei BBH München

**Rechtsanwältin · Expert Counsel**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · +49 (0)89 23 11 64-138 · [stephanie.boeswald@bbh-online.de](mailto:stephanie.boeswald@bbh-online.de)

# Agenda

1. Umlageerhebung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, § 22 EnFG
2. Neuerungen zum Redispatch, § 14 EnWG
3. Privilegierung von Batteriespeichern
4. Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG

# EnWG-Novelle in Kraft seit 23.12.2025



# Bundesgesetzblatt

Teil I

---

**2025**

**Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2025**

**Nr. 347**

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des**  
**Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung**  
**weiterer energierechtlicher Vorschriften<sup>1, 2</sup>**

**Vom 18. Dezember 2025**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Agenda

1. Umlageerhebung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, § 22 EnFG
2. Neuerungen zum Redispatch, § 14 EnWG
3. Privilegierung von Batteriespeichern
4. Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG

# Umlagerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen (1)

## § 22 Umlagerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Betreiber von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder
2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission

### zur **§ 68 Beihilfevorbehalt**

Binr

§ 22, Teil 4 Abschnitt 3 und § 39 die ... der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach ... Genehmigung angewandt werden.

GESTRICHEN

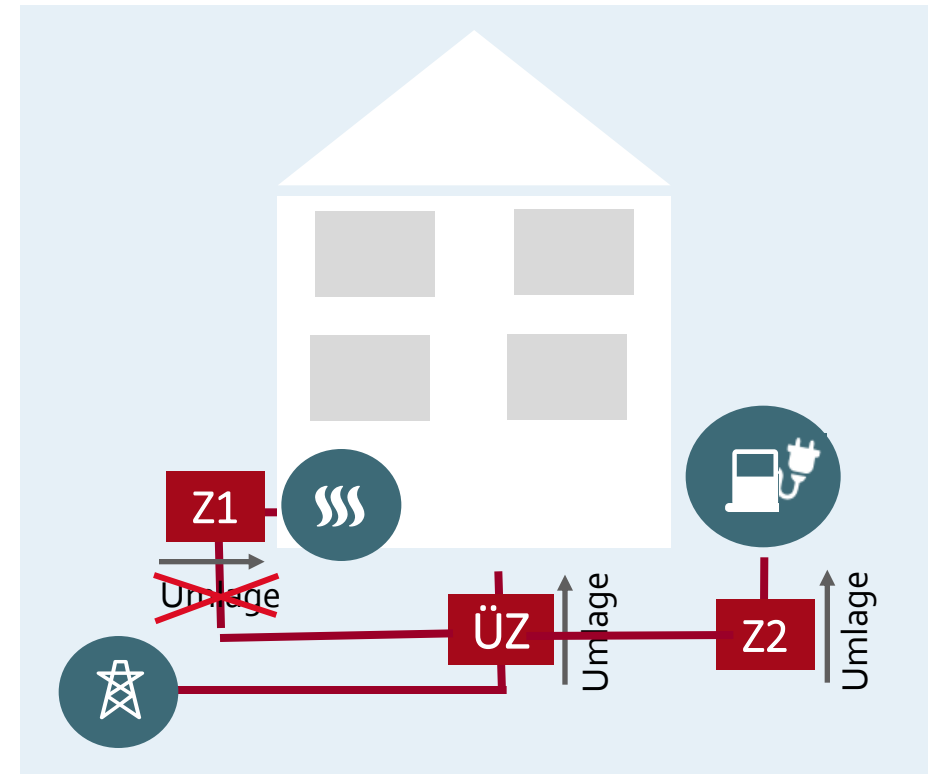
# Umlagerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen (2)

§ 22 EnFG: Bei Stromlieferung an eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe werden KWKG- und Offshore-Netzumlage auf 0,00 ct/kWh abgesenkt

- ▶ Ersparnis für 2026: 1,387 ct/kWh netto

## Voraussetzungen:

- ▶ Elektrisch angetriebene Wärmepumpe
- ▶ Eigener, separater Zählpunkt
- ▶ Kein Unternehmen in Schwierigkeiten und keine offenen EU-Rückforderungen



# Umlagerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen (3)



## ▶ Rechtsansicht BNetzA

Netzentnahmen in den Jahren 2023 & 2024	Netzentnahmen im Jahr 2025	Netzentnahmen ab dem 01.01.2026
Privilegierung kann <b>nicht</b> rückwirkend gewährt werden, unabhängig davon, ob die Mitteilungen des Netznutzers erfolgt sind	Privilegierung kann „ <b>wohl</b> “ <b>gewährt</b> werden, sofern die Mitteilungen des Netznutzers an den Netzbetreiber fristgerecht bis 31.03.2026 erfolgen	Privilegierung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu gewähren

- ▶ Anlagenbetreiber informiert Stromlieferanten
- ▶ Stromlieferant muss Meldepflichten § 52 EnFG erfüllen (= Netznutzer und Meldepflichtiger, nicht Endkunde)
  - § 52 Abs. 1 EnFG: Basisangaben unverzüglich an Netzbetreiber melden
  - § 52 Abs. 2 EnFG: Privilegierungsfähige Strommengen bis 31.03. melden
  - Dazu braucht der Stromlieferant frühzeitig Informationen vom Endkunden
- ▶ Netzbetreiber bestätigt Privilegierung und rechnet Umlagen nicht mehr ab

# Agenda

1. Umlageerhebung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, § 22 EnFG
2. Neuerungen zum Redispatch, § 14 EnWG
3. Privilegierung von Batteriespeichern
4. Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG

## Neuerungen zum Redispatch (2)



## Neuerungen zum Redispatch (3)

### Vertragsanpassung: Handlungsbedarf bei Direktvermarktungsverträgen und PPAs

- ▶ Bestehende Direktvermarktungsverträge und PPAs regeln die Vergütung für nicht erfolgte Stromlieferung auf Basis der alten Rechtslage — diese Regelungen passen nicht mehr
- ▶ Neu zu regeln: Wie wird die Vergütung für die im Redispatch-Fall nicht gelieferte Strommenge abgewickelt, wenn der Aufwendungsersatz künftig direkt an den Anlagenbetreiber fließt?
- ▶ Wer trägt das Risiko, wenn der Aufwendungsersatz (Mischpreis) unter der vertraglich vereinbarten Vergütung für die Stromlieferung liegt — Anlagenbetreiber oder Direktvermarkter?

# Agenda

1. Umlageerhebung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, § 22 EnFG
2. Neuerungen zum Redispatch, § 14 EnWG
3. Privilegierung von Batteriespeichern
4. Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG

# Privilegierung von Batteriespeichern (1)

§ 11c EnWG: Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

- ▶ **Analogie zu § 2 EEG 2023:**  
Abwägungsvorrang für Energiespeicher entsprechend dem Vorbild von Windenergie- und PV-Anlagen, § 2 EEG
- ▶ **Qualitative Stärkung ggü. § 11c Satz 1 EnWG:**  
Vorrangiger Belang des Ausbaus von Energiespeicheranlagen, welcher in der Abwägung nur bei gewichtigen Gegenargumenten zurücktreten darf
- ▶ **Geltungsdauer:**  
Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung – kein festes Enddatum und voraussichtlich über 2035 hinaus

# Privilegierung von Batteriespeichern (2)

Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher:

**Batteriespeicher sind erstmals in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich aufgeführt**

- ▶ Privilegiert sind Batteriespeicher in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BauGB)
- ▶ Privilegiert sind sonstige Batteriespeichen, die diesen Zusammenhang nicht erfüllen, jedoch weitere Kriterien vorliegen:
  - Max. 200m zu einer Grenze eines Umspannwerks / Kraftwerks, einer Nennleistung von min. 4 MW und einer maximalen Gesamtfläche
- ▶ Hierdurch Erleichterung von Genehmigungen für Batteriespeicher an bestehenden EE-Anlagen

# Privilegierung von Batteriespeichern (3)

§ 118 Abs. 6 Satz 3 EnWG: Ergänzung der Netzentgeltbefreiung für Batteriespeicher um die anteilig zurückgespeiste Strommenge bei sog. Mischspeichern

▶ **Voraussetzung:**

Errichtung nach dem 31.12.2008 und Inbetriebnahme bis zum 04.08.2029

Entnahme von Energiemengen aus dem Transport bzw. Verteilnetz und zeitlich verzögerte Einspeisung in dasselbe Netz

▶ **Rechtsfolge:**

Netzentgeltbefreiung für 20 Jahre ab Inbetriebnahme (Arbeits- und Leistungspreis einschließlich Leistungsverluste) anteilig für den zurückgespeisten Anteil



BNetzA erwägt Abschaffung der Übergangsregelung in § 118 Abs. 6 EnWG im Wege der Abweichungskompetenz in § 118 Abs. 6 Satz 12 EnWG (Pauschale Befreiungen vs. Anreize durch Entgelte)  
Bestandsschutz für bis dahin in Betrieb genommene Batteriespeicher fraglich!

# Agenda

1. Umlageerhebung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, § 22 EnFG
2. Neuerungen zum Redispatch, § 14 EnWG
3. Privilegierung von Batteriespeichern
4. Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG

# Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG (1)

## **Ausgangspunkt:**

Nach Urteil des EuGH v. 28.11.2024 (Az. C-293/23) ist der nationale Kundenanlagenbegriff unionsrechtswidrig. Eine Anlage, welche Strom entgeltlich an Dritte weiterleitet, ist Verteilernetz – unabhängig von Größe und Struktur.



## **Folgeurteil:**

BGH entschied in seinem Beschluss v. 13.05.2025 (Az. EnVR 83/20) unter Zugrundelegung des EuGH-Urteils, dass eine Anlage zur entgeltlichen Stromversorgung von Dritten ein regulierungspflichtiges Verteilernetz ist, keine Kundenanlage



## **Rechtliche Konsequenz: Regulierungspflichten für Bestandsanlagen**

Entflechtungspflichten, Regulierung durch die BNetzA etc. sind kosten- und aufwandsintensiv und für kleinere „Kundenanlagen“ faktisch nicht darstellbar

# Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG (2)

§ 118 Abs. 7 EnWG: Für Kundenanlagen, welche **bis zum 23.12.2025** an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, gelten Vorgaben zur Regulierung von Energieversorgungsnetzen erst **ab dem 01.01.2029**

## Bestandsanlagen:

- ▶ Bei Netzanschluss bis 23.12.2025 ist die „alte“ Rechtslage bis zum 31.12.2029 gesichert
  - Betrieb ohne Regulierungspflichten. Die EuGH-Rechtsprechung greift faktisch erst ab dem 01.01.2029

## Neuanlagen:

- ▶ Bei Netzanschluss nach dem 23.12.2025 gilt die Übergangsregelung ausdrücklich nicht. Keine gesetzliche Sonderregelung!
  - Es droht eine Einstufung als regulierungspflichtiges Verteilnetz mit seinem Pflichten

# Übergangsregelung zu Kundenanlagen, § 118 Abs. 7 EnWG (3)

## Für alle Kundenanlagen:

- ▶ Datum des Stichtages (Netzanschluss) prüfen und dokumentieren

## Für Bestandsanlagen:

- ▶ Rechtslage bis 31.12.2028 gesichert – Zeit aktiv nutzen zur Vorbereitung des Geschäftsmodells auf eine Nachfolgelösung

## Für Neuanlagen:

- ▶ Rechtliche Gestaltungsberatung vor Investitionsentscheidungen noch wichtiger als bereits vor EuGH/BGH Entscheidungen
  - Kernfrage: Ist die geplante Konstellation Kundenanlage oder regulierungsbedürftiges Verteilernetz?

**Europarechtskonformität der Übergangsregelung zweifelhaft  
→ Rechtsentwicklung und Nachfolgelösung beobachten!**

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe